



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 2008

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	21. 12. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung der Einrichtung „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“ des Landes Nordrhein-Westfalen	88
203220	2. 1. 2008	RdErl. d. Finanzministerium Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen	88
2160	31. 1. 2008	Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.	91
651	30. 1. 2008	RdErl. d. Finanzministeriums Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft	91

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Bek. d. Ministerpräsidenten		
29. 1. 2008	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	92
7. 2. 2008	Berufskonsularische Vertretung des Staates Kuwait, Frankfurt	92
Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
7. 2. 2008	Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2007.	92
30. 1. 2008	Feststellung der Höchstgrenzen (Punktwerte) für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalens unterstehenden Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.	92

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR		
18. 2. 2008	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 12. März 2008.	93
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		
18. 2. 2008	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 12. März 2008.	93
Landschaftsverband Rheinland		
25. 2. 2008	Bek. – Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland	93
27. 2. 2008	Bek. – 14. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland.	93

I.**2000****Errichtung der Einrichtung
„Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 21.12.2007**1**

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 das „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“ als Einrichtung gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über das Personaleinsatzmanagement Nordrhein-Westfalen (Personaleinsatzmanagementgesetz NRW – PEMGNRW) vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) – errichtet.

In der Einrichtung werden das bisherige Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (lögd) und die bisherige Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LAfA) zusammengeführt.

2

Das „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“ berät und unterstützt die Landesregierung, die Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Gesundheit, der Gesundheitspolitik sowie der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt perspektivisch als Teil des landesweiten, im Aufbau befindlichen „Kompetenz-Netzwerks NRW. Gesundheit“, das seinen Sitz im Ruhrgebiet haben wird. Es nimmt darüber hinaus im Bereich des Arbeitsschutzes sicherheitstechnische Aufgaben zum Schutz Dritter wahr, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Verwaltung fallen.

3

Die Einrichtung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen und für Arbeit zuständigen Ministeriums. Soweit der Einrichtung Angelegenheiten und Aufgaben aus dem Geschäftsbereich anderer Ressorts übertragen werden, obliegt die Fachaufsicht dem jeweils beauftragenden Ressort.

4

Die in die neue Einrichtung zu überführenden Fachaufgaben des lögd werden in einer Organisationseinheit mit dem Titel „Zentrum für Öffentliche Gesundheit“ zusammengefasst. Die zu überführenden Fachaufgaben der LAfA werden in einem „Zentrum für Gesundheit in der Arbeit“ gebündelt.

5

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation sowie die Gliederung der Aufgaben der neuen Einrichtung werden in einer Dienstanweisung und einer Geschäftsordnung geregelt.

6

Das „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“ ist in folgenden Dienstgebäuden untergebracht:

- Westerfeldstr. 35/37, 33611 Bielefeld
- von Stauffenbergstr. 36, 48151 Münster
- Ulenbergstr. 127-131, 40225 Düsseldorf
- Gurlittstr. 55, 40225 Düsseldorf

Die Einrichtung hat die Postanschrift: Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit, Ulenbergstraße 127-131, 40225 Düsseldorf.

Der vorläufige Sitz der Einrichtung ist Düsseldorf.

7

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Finanzministerium, dem Innen-

ministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2008 S. 88

203220**Entschädigungen an Mitglieder
kommunaler Vertretungen**RdErl. d. Finanzministerium v. 2.1.2008
S 2337 – 3 – V B 3

Für Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2007 Folgendes:

A**Allgemeines**

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen sind grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuerpflichtig. Das gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden. Ein Steuerabzug ist bei Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nicht vorzunehmen; bezogene Aufwandsentschädigungen sind von den Mandatsträgern im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit Aufwendungen abgegolten werden, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können.

B**Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen
(§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)****I.**

Für ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates (Ratsmitglieder) gilt:

1.

Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einer Gemeinde oder Stadt mit	Monatlich	Jährlich
höchstens 20.000 Einwohnern	90 €	1 080 €
20.001 bis 50.000 Einwohnern	144 €	1 728 €
50.001 bis 150.000 Einwohnern	177 €	2 124 €
150.001 bis 450.000 Einwohnern	223 €	2 676 €
mehr als 450.000 Einwohnern	266 €	3 192 €

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch ab 2007 mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 der LStR 2008 genannten Betrages von 175 € monatlich steuerfrei.

Beispiel 1:

Die von der Stadt A (bis 20.000 Einwohner) an ihre Ratsmitglieder gezahlte pauschale Entschädigung in Höhe von 179 € monatlich ist ab 2007 in Höhe des neuen Mindestbetrags von 175 € steuerfrei und in der verblei-

benden Höhe von 4 € steuerpflichtig.

Beispiel 2:

Die von der Stadt B (ca. 80.000 Einwohner) an ihre Ratsmitglieder gezahlte pauschale Entschädigung in Höhe von 326 € monatlich ist in Höhe von 177 € steuerfrei und in der verbleibenden Höhe von 149 € steuerpflichtig.

Aus den beiden Beispielen wird deutlich, dass der neue steuerfreie Mindestbetrag von 175 € monatlich bei Gemeinden oder Städten bis 50.000 Einwohner anzuwenden ist.

Für den höchstens steuerfrei bleibenden Betrag ist es unerheblich, ob die nach der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) gezahlten Aufwandsentschädigungen ausschließlich als monatliche Pauschale, zugleich als monatliche Pauschale und als Sitzungsgelder oder ausschließlich als Sitzungsgelder gezahlt werden. Ebenso ist es unerheblich, ob ein Sitzungsgeld für die Teilnehmer an einer Sitzung eines Gemeinderats, eines seiner Ausschüsse oder einer Fraktion gezahlt wird.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann eingesetzt werden, wenn die Ratsmitgliedschaft während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

Für die Eingruppierung nach der Gemeindegröße ist für steuerliche Zwecke – abweichend von der Regelung zur Entschädigungsverordnung – die Einwohnerzahl der Gemeinde zu Beginn des Kalenderjahres zu Grunde zu legen (Grundsatz der Abschnittbesteuerung).

2.

Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 ist die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück als steuerfreie Aufwandsentschädigung zulässig; bei Benutzung eines eigenen Kfz oder Fahrrads ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz maßgebend.

3.

Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich für zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern für einen weiteren Stellvertreter, sowie für Fraktionsvorsitzende auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1.

In den Fällen einer Vervielfältigung ist der steuerfreie Mindestbetrag von 175 € monatlich nicht anzuwenden.

Beispiel:

Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt A (bis 20.000 Einwohner) enthält eine pauschale Entschädigung von 225 € monatlich.

Die gezahlte pauschale Entschädigung ist in Höhe von 180 € monatlich (90 € x2) steuerfrei und in Höhe von 45 € monatlich steuerpflichtig.

Die steuerliche Behandlung der den hauptamtlichen Bürgermeistern gezahlten Aufwandsentschädigungen richtet sich nach R 3.12 Abs. 3 Nr. 1 LStR 2008. Danach sind die nach der Eingruppierungsverordnung gezahlten Aufwandsentschädigungen in voller Höhe steuerfrei.

II.

Für ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages gilt Folgendes:

1.

Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
höchstens 250.000 Einwohnern	177 €	2 124 €
mehr als 250.00 Einwohnern	223 €	2 676 €

2.

Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhten sich für höchstens 2 Stellvertreter des Landrats sowie für Fraktionsvorsitzende in den Kreistagen auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1.

Die steuerliche Behandlung der den hauptamtlichen Landräten gezahlten Aufwandsentschädigungen richtet sich nach R 3.12 Abs. 3 Nr. 1 LStR 2008. Danach sind die nach der Eingruppierungsverordnung gezahlten Aufwandsentschädigungen in voller Höhe steuerfrei.

III.

Für ehrenamtliche Mitglieder der Landschaftsversammlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhrgebiet (bis 30.09.2004 = Kommunalverband Ruhrgebiet) gilt Folgendes:

1.

Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft monatlich 223 € und jährlich 2.676 € nicht übersteigen.

2.

die steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 erhöhten sich

- a) für den Vorsitzenden auf das Dreifache,
- b) für höchstens 2 Stellvertreter des Vorsitzenden sowie für Fraktionsvorsitzende in den Landschaftsversammlungen bzw. in der Verbandsversammlung auf das Doppelte

der Beträge nach Nr. 1.

IV.

Für ehrenamtliche Mitglieder der Bezirksvertretungen und für Ortsvorsteher gilt:

1.

Die Regelungen nach Abschnitt I Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten und für Ortsvorsteher in kreisangehörigen Gemeinden. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder der Stadt, sondern die des Stadt- oder Gemeindebezirks maßgebend.

2.

Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhten sich für den Bezirksvorsteher auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1, mindestens auf insgesamt 220 € monatlich.

Beispiel:

Der Bezirksvorsteher eines Stadtbezirks (Einwohnerzahl ca. 15.000) erhält eine Aufwandsentschädigung von 159 € monatlich.

Die Aufwandsentschädigung ist auf Grund des anzuwendenden steuerfreien Mindestbetrags von 175 € monatlich in voller Höhe steuerfrei.

Sofern eine Person Ratsmitglied und Ortsvorsteher ist und für beide Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung erhält, kann der steuerfreie Mindestbetrag von 175 € monatlich jeweils für beide Tätigkeiten gesondert in Anspruch genommen werden.

Für sachkundige Bürger

1.

im Sinne von § 58 Gemeindeordnung sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	
höchstens 20.000 Einwohnern	5,50 €
20.001 bis 50.000 Einwohnern	6,50 €
50.001 bis 150.000 Einwohnern	8,00 €
150.001 bis 450.000 Einwohnern	9,00 €
mehr als 450.000 Einwohnern	10,50 €

2.

im Sinne von § 41 Kreisordnung sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Kreis mit	
höchstens 250.000 Einwohnern	9,00 €
mehr als 250.000 Einwohnern	10,50 €

3.

bei sachkundigen Bürgern der Landschaftsversammlungen sowie des Regionalverbandes (vgl. jeweils Abschnitt B III.) sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie 15,50 € nicht übersteigen.

Die Sitzungsgelder an sachkundigen Bürger sind jedoch in den Fällen der Nrn. 1 bis 3 dieses Abschnitts mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 LStR 2008 genannten Betrags von 175 € monatlich steuerfrei.

Beispiel 1:

A erhält als sachkundige Bürgerin der Gemeinde B (ca. 40.000 Einwohner) für die Teilnahme an drei Sitzungen im Oktober 2007 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 63 € (21 € x 3).

Das Sitzungsgeld übersteigt nicht den steuerfreien Mindestbetrag (= 175 € monatlich) und ist deshalb in voller Höhe (= 63 €) steuerfrei.

Beispiel 2:

C erhält als sachkundiger Bürger der Stadt D (ca. 180.000 Einwohner) für die Teilnahme an acht Sitzungen im November 2007 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 232 € (29 € x 8).

Der nach der o. a. Tabelle steuerfreie Betrag von 72 € (9 € x 8) übersteigt nicht den steuerfreien Mindestbetrag. Das Sitzungsgeld ist daher in Höhe von 175 € steuerfrei und in Höhe von 57 € steuerpflichtig.

Beispiel 3:

E erhält als sachkundige Bürgerin der Stadt F (ca. 500.000 Einwohner) für die Teilnahme an achtzehn Sitzungen im November 2007 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 612 €. Der nach der o. a. Tabelle steuerfreie Betrag von 189 € (10,50 € x 18) übersteigt den steuerfreien Mindestbetrag von 175 € monatlich. Das Sitzungsgeld ist daher in Höhe von 189 € steuerfrei und in Höhe von 423 € steuerpflichtig.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

V.

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen i. S. d. vorstehenden Absätze I bis IV nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR 2008 ist insoweit nicht anzuwenden.

VI.

Nach § 7 Entschädigungsverordnung kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden. In den meisten Fällen handelt es sich um einen „24-Stunden-Schutz“ mit der Folge, dass der Versicherungsschutz Unfälle im privaten Bereich, Unfälle im Rahmen der Ausübung der Mandatstätigkeit am Sitzungsort einschließlich der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und Unfälle bei mandatsbedingten Auswärtsterminen umfasst.

Für Unfallversicherungen i. S. d. § 7 Entschädigungsverordnung gelten die Grundsätze des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 17.7.2000 (Bundessteuerblatt 2000 Teil I S. 1204) entsprechend. Demnach sind

- a) 50 % der Versicherungsprämie (= privater Versicherungsschutz) als steuerpflichtige Betriebseinnahme des Mandatsträgers zu behandeln. Der Mandatsträger hat diesen Anteil im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Betriebseinnahme anzugeben und kann ihn im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Abs. 4, 4a EStG als Sonderausgaben abziehen;
- b) weitere 20 % der Versicherungsprämie nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei, sofern der Mandatsträger auch Auswärtstermine wahrzunehmen hat. Davon ist im Regelfall auszugehen;

- c) die übrigen 30 % der Versicherungsprämie (Anteil Mandatstätigkeit ohne Auswärtstermine) sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Eine Steuerfreiheit kommt nur in Betracht, soweit der steuerpflichtige Anteil zusammen mit den übrigen Aufwandsentschädigungen die Höchstgrenzen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG nicht überschreitet.

Bezüglich etwaiger Versicherungsleistungen ist entsprechend Tz. 4.1.2 des o. a. BMF-Schreibens zu verfahren.

Die vorstehend auf Ratsmitglieder bezogenen Ausführungen gelten für Bezirksvertreter entsprechend.

Die Beitragszahlungen zur Unfallversicherung unterliegen der Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554, BStBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848). Um eine zutreffende steuerliche Erfassung bei den Betroffenen sicherzustellen, sollte die Gemeinde oder Stadt zur Vorlage beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine gesonderte Bescheinigung erteilen, aus der sich neben dem Betrag auch die Aufteilung entsprechend den obigen Grundsätzen ergibt.

C**Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen**

Mit den steuerfreien Beträgen nach Abschnitt B Nr. 1 sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. d. Teils B zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen/Auswärtstätigkeiten und der Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Leistet die Körperschaft ausnahmsweise keinen Ersatz für Reisekosten und Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort, so kann das Finanzamt diese Aufwendungen nicht zusätzlich zu dem als Aufwandsentschädigung pauschal steuerfrei belassenen Betrag als Betriebsausgaben berücksichtigen. Eine Berücksichtigung ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn sämtliche mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden und der Gesamtbetrag aller nachgewiesenen Betriebsausgaben die steuerfrei belassene Aufwandsentschädigung übersteigt. Für die Höhe der wie Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Sitzungsort gilt § 9 Abs. 2 EStG entsprechend.

Bei der Führung des Einzelnachweises ist Folgendes zu beachten:

1

Als Betriebsausgaben können nach der Art der Tätigkeit des hier angesprochenen Personenkreises etwa folgende Aufwendungen in Betracht kommen:

1.1

Aufwendungen für Informationsmaterial in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit in der kommunalen Vertretung;

1.2

Aufwendungen für Porti, Telekommunikation, Schreibmaterial und andere Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der kommunalen Vertretung stehen; der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dem Grunde und der Höhe nach richtet sich nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG;

1.3

Beträge, die von Ratsmitgliedern an die Fraktionsgeschäftsführung abgeführt werden müssen, sofern damit Kosten für die Erledigung gemeinsamer oder für das Ratsmitglied übernommener Aufgaben umgelegt werden;

1.4

Reisekosten in besonders gelagerten Fällen;

- a) Soweit die für die Benutzung privateigener Kfz für Dienstreisen/Auswärtstätigkeiten sowie für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstatteten Beträge niedriger als die tatsächlichen Kosten sind, kann die Differenz als Betriebsausgaben abgezogen werden.
- b) Mehraufwand für die Verpflegung und Kosten einer eventuellen Übernachtung auf einer Dienstreise/im Rahmen einer Auswärtstätigkeit sind grundsätzlich durch die Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten. Eine Berücksichtigung derartiger Aufwendungen kommt lediglich in Betracht, wenn für eine Dienstreise/Auswärtstätigkeit im Einzelfall eine Reisekostenvergütung nicht in Anspruch genommen worden ist oder die nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG in Betracht kommenden Pauschbeträge höher als die Reisekostenvergütungen sind.

1.5

Aufwendungen in angemessenem Umfang

- a) für die Bewirtung außerhalb des eigenen Haushalts (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG);
- b) für Geschenke an Personen nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG.

Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen einzeln mit Angabe des Empfängers und getrennt von sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet worden sind (§ 4 Abs. 7 EStG).

Vor Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 7 EStG ist ferner stets zu prüfen, ob die als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen für die Bewirtung und Repräsentation tatsächlich und eindeutig im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.

1.6

Die in Abschnitt B VI unter c) genannten Unfallversicherungsbeiträge.

2

Die vorbezeichneten Aufwendungen müssen grundsätzlich nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Dabei genügt es, wenn der Steuerpflichtige den Einzelnachweis für einen zusammenhängenden repräsentativen Zeitraum von sechs Monaten erbringt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können sodann für die gesamte Legislaturperiode zugrunde gelegt werden, ohne dass es insoweit eines erneuten Nachweises bedarf. Der Einzelnachweis – zumindest für einen repräsentativen Sechsmonatszeitraum – ist im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot in allen Fällen anzufordern.

Innerhalb des vereinfachten Nachweises können jedoch nicht die Betriebsausgaben berücksichtigt werden, deren Abzug nach § 4 Abs. 7 EStG die Erfüllung besonderer Aufzeichnungspflichten voraussetzt. Diese Aufwendungen sind in jedem Falle einzeln nachzuweisen.

3

Hat sich ein Steuerpflichtiger für einen Veranlagungszeitraum für den vereinfachten Nachweis entschieden, schließt dies nicht aus, dass er für einen anderen Veranlagungszeitraum seine tatsächlichen Betriebsausgaben im Einzelnen nachweist. Es ist jedoch nicht möglich, innerhalb eines Veranlagungszeitraums einen Teil der Betriebsausgaben nach dem vereinfachten Verfahren anzusetzen und darüber hinaus weitere im Einzelnen nachzuweisende Aufwendungen zu berücksichtigen. Der Steuerpflichtige kann vielmehr – abgesehen von den nach § 4 Abs. 7 EStG in jedem Fall besonders nachzuweisenden Betriebsausgaben – für jeden einzelnen Veranlagungszeitraum insgesamt nur zwischen dem Einzelnachweis und dem vereinfachten Nachweis seiner Betriebsausgaben wählen.

D**Keine Anwendung der sog. Drittelregelung**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um eine Regelung i. S. d. R 13 Abs. 3 Satz 10 LStR 2008. Die sich aus R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR 2008 ergebende sog. „Drittelregelung“ ist daher nicht anzuwenden.

E**Anwendungszeitraum**

Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Dieser Erlass wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

– MBl. NRW. 2008 S. 88

2160**Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration – 313-6104 – v. 31.1.912008

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28.5.1990 – IV B 2 – 6104.0 – (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1.

Bei dem Träger „Arbeitsgemeinschaft MBK, Missionarisch-biblische Dienste unter Jugendlichen und Berufstätigen e.V.“ werden die Wörter „Missionarisch-biblische Dienste unter Jugendlichen und Berufstätigen e.V.“ gestrichen und durch die Wörter „Evangelisches Jugend- und Missionswerk e.V.“ ersetzt.

2.

Nach dem Träger „Brigantine Falado von Rhodos e.V., Sitz Schloss Neuhaus (am 19.1.1978) wird der Träger „Brücken in die Zukunft – Stiftung für Bildung und Solidarität in Europa“, Sitz: Aachen (am 11. Januar 2008)“ eingefügt.

3.

Nach dem Träger „Gesellschaft für übernationale Zusammenarbeit e.V., –GÜZ –, (am 22.10.1975)“ wird der Träger „Gesellschaft für Zeitgenössischen Tanz e.V., Sitz: Köln (am 19.10.2007)“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2008 S. 91

651**Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft**

RdErl. d. Finanzministeriums – VV 4724 – 1 – 1 – III A 1 – v. 30.1.2008

Der RdErl. des Finanzministeriums v. 11.8.1988 i. d. F. vom 16.1.2002 (SMBL. NRW. 651) wird in den Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft) wie folgt geändert:

1.

Nummer 6.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden im 1. Halbsatz die Zahl „0,5“ durch die Worte „grundsätzlich 1,0“ ersetzt und hinter dem Wort „entrichten;“, die neuen Halbsätze 2 und 3 „in Einzelfällen kann abweichend hiervon die Festsetzung eines höheren Entgeltes erfolgen; eine Verringerung des Entgeltes bis auf 0,5 v. H. kann nur in den Fällen erfolgen, die der Ratingkategorie 1 der von der Europäischen Kommission genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften unterfallen.“ eingefügt.
- b) In dem bisherigen Satz 1 2. Halbsatz wird das Wort „das“ durch das Wort „Das“ ersetzt; der bisherige Satz 1 2. und 3. Halbsatz wird zu Satz 2.
- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2.

Diese Änderung gilt für Bürgerschaftsbewilligungen, die nach dem 07. Dezember 2007 erfolgen.

– MBl. NRW. 2008 S. 91

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten III A 3 – 130 – 5/70
v. 29.1.2008

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an

Helga Bernert, Hamm
Horst Arthur Brecher, Langenfeld
Bogdan Cichocki, Hagen
Frédéric Degen, Hamm
Christian Englisch, Eitorf
Dirk Fassbender, Siegen
Peer Gervers, Mülheim an der Ruhr
Steffen Groh, Gelsenkirchen
Denis Hatterscheid, Eitorf
Achim Hemeier, Löhne
Siegfried Hisge, Reichshof
Guido Hölzel, Hamm
Andreas Jüngst, Kreuztal
Gerd Kleimann, Münster
Torsten König, Königswinter
Jerome Kraus, Hamm
Engelbert Kröner, Königswinter
Heiko Kupke, Harsewinkel
Lars Lorenz, Lage
Andreas Nenninger, Siegen
Christian Pazdzierny
Martin Pipke
Nicolai Pitzer, Bochum
Ralf Rahm, Essen
Adrian Schimanski, Mönchengladbach
Reinhard Voigt, Köln
Heinz-Dieter Vogt
Robert Wedding, Nottuln
Kevin Zimmermann

– MBl. NRW. 2008 S. 92

Berufskonsularische Vertretung des Staates Kuwait, Frankfurt

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.30-1/07
v. 7.2.2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt ernannten Herrn Yousef Ahmad Abdul Samad am 6.2.2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2008 S. 92

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2007

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales-V 4 – 4421.42.1
v. 7.2.2008

Für das Jahr 2007 beträgt der Vomhundertsatz gem. § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX 3,59.

– MBl. NRW. 2008 S. 92

Feststellung der Höchstgrenzen (Punktwerte) für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalens unterstehenden Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – I (LVA) – 3571.35 –
v. 31.1.2008

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung beamteten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nicht beamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342) in der Fassung des Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750) i. V. m. Artikel VIII § 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869) wird bekannt gemacht:

Die ermittelten Höchstgrenzen (Punktwerte) für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der landesunmittelbaren Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung betragen

für die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen **148 Punkte**,
und
für die Landwirtschaftliche Sozialversicherung
Nordrhein-Westfalen **122 Punkte**.

Die Bekanntmachung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 3. Januar 2005 (MBl. NRW. 2005 S. 94) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2008 S. 92

III.**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Mittwoch, 12. März 2008**Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 18.2.2008

Am Mittwoch, 12. März 2008, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 12.12.2007
5. Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds für das Präsidium des Verwaltungsrates der VRR AöR
6. Sachstandsbericht
7. Infrastrukturförderung im Jahr 2008
8. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses der VRR AöR und des Zweckverbandes NVN für das Jahr 2008
9. Ergebnisrechnung 2006
10. Verbundetat 2008
11. Richtlinie zur Fahrzeugförderung
12. Einnahmenaufteilung 2002 bis 2007
13. Netzzustandsbericht
14. Qualitätsbericht 2007
15. Liniennummernsystem ÖPNV – Schnellverkehr
16. Luftreinhalteplanung

Nicht öffentlicher Teil

17. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 12.12.2007 und 7.2.2008
18. Prüfbericht Landesrechnungshof
19. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 18. Februar 2008

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2008 S. 93

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
am Mittwoch, 12. März 2008**Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 18.2.2008

Am Mittwoch, 12. März 2008, 11.30 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.12.2007

2. Anfragen und Mitteilungen
3. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Zweckverbandes VRR
4. Wahlen zu den Gremien der VRR AöR
5. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2008
6. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR vom 12.12.2007

Nicht öffentlicher Teil

7. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.12.2007

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 18. Februar 2008

Adolf M i k s c h
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2008 S. 93

Landschaftsverband Rheinland**Einsichtnahme in den Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsausschusses der Land-
schaftsversammlung Rheinland**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 25.2.2008

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 14.12.2007 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 zur Kenntnis genommen und gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe e) und § 23 Absatz 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung und § 9 NKFEFG NRW für die Jahresrechnung 2006 Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Absatz 4 GO NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich hingewiesen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 7.3.2008 bis 17.3.2008, jeweils von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer D 434, öffentlich aus.

Köln, den 25. Januar 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2008 S. 93

**14. Tagung
der 12. Landschaftsversammlung Rheinland**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 27.2.2008

Die 14. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Montag, 10. März 2008, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein
statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Wahl der Landesrätin/des Landesrates des Dezernates „Finanzen, Wirtschaft“
5. Konzept zur Neuorganisation des Servicebetriebes Viersen, der Krankenhauszentralwäschereien und der kaufmännischen Direktionen der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach, der Rheinischen Kliniken Viersen und der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen
6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland
7. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland sowie der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung
8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit Haushaltsplan und Anlagen
- 8.1 Anträge der Fraktionen zum Haushalt
- 8.2 Haushaltssatzung des LVR mit NKF- Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2008

- 8.3 Wirtschaftsplanentwürfe 2008
- 8.3.1 Wirtschaftsplanentwurf 2008 – LVR InfoKom
- 8.3.2 Wirtschaftsplanentwurf 2008 der Krankenhauszentralwäschereien des LVR
- 8.3.3 Wirtschaftsplanentwurf 2008 sowie der Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplan 2008 der Jugendhilfe Rheinland
- 8.3.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2008 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplänen 2008 der Rheinischen Kliniken
- 8.3.5 Wirtschaftsplanentwurf 2008 des Servicebetriebes Viersen
- 8.3.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2008 der HPH-Netze Niederrhein, Mittelrhein-Ost und Mittelrhein-West
9. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Köln, den 27. Februar 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2008 S. 93

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.**

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2008, ist Anfang Februar erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich im **MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569